

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Steuerfreie EU-Lieferungen: Neue Gelangensbestätigung gilt ab 1.10.2013

Der Bundesrat hat der Elften Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung zugestimmt. Da die Neuregelungen für den Nachweis einer **umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung** mit einer **Übergangsfrist zum 1.10.2013** in Kraft treten, bleibt Unternehmern somit noch ein wenig Zeit, um sich mit den neuen Spielregeln zu beschäftigen.

Zum Hintergrund: Mit Wirkung zum 1.1.2012 wurde die **Gelangensbestätigung** für den Nachweis einer umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung eingeführt. Mit der Gelangensbestätigung erklärt der Abnehmer keine zukunftsgerichtete Verbringensabsicht mehr, sondern attestiert **vergangenheitsbezogen**, wann und wo die Ware im anderen EU-Staat eingetroffen ist. Auf die enorme Kritik an der praktischen Umsetzung hatte die Finanzverwaltung mit **Übergangsregeln** reagiert, die mehrfach verlängert wurden.

In der nun verabschiedeten Neufassung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist die Gelangensbestätigung zwar weiterhin enthalten, aber **in abgeschwächter Form**. Da die Neuregelungen zum 1.10.2013 in Kraft treten, kann der Unternehmer den Nachweis der Steuerbefreiung **für bis zum 30.9.2013 ausgeführte Lieferungen** noch nach der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung führen.

Neuregelungen im Überblick

Die **Industrie- und Handelskammern** haben zu den Neuregelungen bereits ausführlich Stellung bezogen. Zusammenfassend ist auf folgende **Eckpunkte** hinzuweisen:

Sowohl in **Beförderungsfällen** (Kunde oder Lieferer transportiert die Ware selbst) als auch in **Versendungsfällen** (hier sind selbstständige Dritte, z.B. Spediteure, in den Transport eingeschaltet) kann der Nachweis der Steuerfreiheit neben dem Vorhandensein eines Doppels der Rechnung durch die **Gelangensbestätigung** geführt werden.

Die Gelangensbestätigung muss u.a. den Ort und **den Monat (nicht Tag)** des Endes der Beförderung oder Versendung enthalten. Darüber hinaus muss die **Unterschrift** des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten enthalten sein.

Zahlungs-/Abgabetermin

bei Barzahlung

für den Termin 10.6.2013 = 10.6.2013
für den Termin 10.7.2013 = 10.7.2013
für den Termin 12.8.2013 = 12.8.2013
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2013 = 10.6.2013
(EStVz, KStVz)

für den Termin 15.8.2013* = 15.8.2013*
(GewStVz, GrundStVz)

bei Scheckzahlung

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei Überweisungen

für den Termin 10.6.2013 = 13.6.2013
für den Termin 10.7.2013 = 15.7.2013
für den Termin 12.8.2013 = 15.8.2013*
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2013 = 13.6.2013
(EStVz, KStVz)

für den Termin 15.8.2013* = 19.8.2013
(GewStVz, GrundStVz)

* In Bayern (bei Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland jeweils einen Tag später.

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/12	8/12	11/12	3/13
+ 2,2 %	+ 2,2 %	+ 1,9 %	+ 1,4 %

Hinweis: Die **elektronische Übermittlung** ist zulässig. In diesem Fall kann auf die schriftliche Unterschrift verzichtet werden, wenn erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat, z.B. über den verwendeten **E-Mail-Account des Abnehmers**. Wie in solchen Fällen die Archivierung zu erfolgen hat, wird voraussichtlich in dem noch ausstehenden Anwendungserlass geklärt werden.

Die Gelangensbestätigung kann als **Sammelbestätigung** ausgestellt werden, wobei Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden können. Überdies kann die Bestätigung in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erbracht werden. Sie kann auch aus **mehreren Dokumenten** bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben.

Nur soweit die Ware **versendet** wird, werden alternative Nachweise (z.B. **Versendungsbelege** – insbesondere ein handelsrechtlicher Frachtbrief – oder **Speditorsbescheinigungen**) unter gewissen Voraussetzungen gleichberechtigt anerkannt.

Während die Neuregelungen beim **Ein-
gentransport durch den Lieferer** gegenüber der bisherigen Nachweisregelung

eher gering sind, ergibt sich die größte Änderung bei den **Selbstabholern**. Hier ist nun ein erst nachträglich ausstellbarer Beleg des Abnehmers über die **tatsächlich erfolgte Verbringung** erforderlich. Die Verbringensversicherung zum Zeitpunkt der Abholung genügt nicht mehr.

Darüber hinaus weisen die Industrie- und Handelskammern darauf hin, dass ein Nachweis **aus EU-rechtlichen Gründen** nach wie vor auch anhand **anderer Belege** möglich ist. Dies folgt aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Allerdings bietet sich eine derartige Nachweisführung aufgrund der Diskussionsanfälligkeit und den hohen steuerlichen Risiken **nur für Einzelfälle** an.

Hinweis: Unternehmer, die sich ausführlich über die neuen Nachweisregeln informieren möchten, können z.B. auf das **Merkblatt der IHK Niederbayern** „Neue Nachweise für EU-Lieferungen ab 1. Oktober 2013“ zurückgreifen. Das Merkblatt kann unter www.iww.de/sl257 heruntergeladen werden.

Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, BR-Drs. (B) 66/13 vom 22.3.2013; IHK Niederbayern „Neue Nachweise für EU-Lieferungen ab 1. Oktober 2013“ unter www.iww.de/sl257

Für alle Steuerpflichtigen

Privat genutzte Dienstwagen: Ansatz des Bruttolistenneupreises ist nicht zu beanstanden

Der Bundesfinanzhof hat erneut bekräftigt, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, die **private Nutzung des Firmenwagens** bei Anwendung der Ein-Prozent-Regelung auf Basis des **Bruttolistenneupreises** zu ermitteln.

Zum Hintergrund: Zum Arbeitslohn gehören auch die Vorteile aus der Überlassung eines Dienstwagens, soweit ihn der Arbeitnehmer privat nutzen kann. Erfolgt die Bewertung nach der **pauschalen Methode**, ist der Nutzungsvorteil für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im **Zeitpunkt der Erstzulassung** zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei der Ein-Prozent-Regelung um eine stark **typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung**, sodass individuelle Besonderheiten grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Somit stellt der inländische Bruttolistenneupreis z.B.

auch dann die Bemessungsgrundlage dar, wenn der Arbeitgeber das Fahrzeug **gebraucht** angeschafft hat.

Praxishinweis

Es bleibt also dabei: Wer den Ansatz des Bruttolistenneupreises vermeiden möchte, muss ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** führen, was allerdings einen erhöhten Zeitaufwand erfordert.

Welche Methode günstiger ist, hängt vom **Einzelfall** ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein Fahrtenbuch bietet jedoch oftmals Vorteile bei einem **hohen Listenpreis** oder einem **geringen privaten Nutzungsanteil**.

BFH-Urteil vom 13.12.2012, Az. VI R 51/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130768

Für Arbeitgeber

Betriebsveranstaltung: 110 EUR-Freigrenze ist zumindest im Jahr 2007 noch hoch genug bemessen

Kosten eines Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung sind bei Überschreiten einer Freigrenze in vollem Umfang als **Arbeitslohn** zu werten. Der Bundesfinanzhof hält die derzeitige **110 EUR-Freigrenze** jedenfalls für das **Jahr 2007** noch für angemessen.

Höhe der Freigrenze

Im Streitfall beliefen sich die Kosten einer im Jahr 2007 durchgeführten Betriebsveranstaltung auf 175 EUR je Teilnehmer. Das Finanzamt hatte deshalb die dem Arbeitgeber entstandenen Kosten insgesamt als **lohnsteuerpflichtig** behandelt. Das Finanzgericht Hessen war dem gefolgt.

Vor dem Bundesfinanzhof hatte der Arbeitgeber die Ansicht vertreten, dass die Freigrenze durch den Bundesfinanzhof an die **Preisentwicklung anzupassen** sei. Das hat der Bundesfinanzhof jedoch abgelehnt, da eine ständige Anpassung der Freigrenze an die Geldentwertung **nicht Aufgabe des Gerichts** sei.

Hinweis: Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sollte die Finanzverwaltung jedoch „alsbald“ erwägen, den Höchstbetrag **auf der Grundlage von Erfahrungswissen** neu zu bemessen.

Berechnung der Freigrenze

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass es sich bei den Kosten, die in die Ermittlung, ob die Freigrenze überschritten ist, einbezogen werden, um **Arbeitslohn aus Anlass einer Betriebsveranstaltung** handeln muss.

Leistungen, die **nicht in unmittelbarem Zusammenhang** mit der Betriebsveranstaltung stehen und durch die der Arbeitnehmer deshalb nicht bereichert ist, sind demzufolge **nicht in die Freigrenze einzubeziehen**. Individualisierbare und als Arbeitslohn zu berücksichtigende Leistungen sind gesondert zu erfassen.

BFH-Urteil vom 12.12.2012, Az. VI R 79/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130631

Für GmbH-Geschäftsführer

Zur Hinterlegung von Jahresabschlüssen für Kleinstkapitalgesellschaften

Auf Grundlage des Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetzes (MicroBilG) haben Kleinstunternehmen die Möglichkeit, ihren **Jahresabschluss** beim Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) zu hinterlegen. Der Bundesanzeiger hat nunmehr darauf hingewiesen, dass die Auftragsformulare zur Hinterlegung von Jahresabschlüssen auf der **Publikations-Plattform** zur Verfügung stehen.

Zum Hintergrund

Als Kleinstkapitalgesellschaften gelten Unternehmen, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen **zwei der drei nachfolgenden Merkmale** nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000 EUR,
- Bilanzsumme bis 350.000 EUR,
- durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer.

Beachten Sie: Die Hinterlegungsoption kann nur bei Jahresabschlüssen **mit Abschlussstichtag 31.12.2012** oder später in Anspruch genommen werden. Bei Jahresabschlüssen mit früheren Abschlussstichtagen ist weiterhin eine Veröffentlichung erforderlich.

Hinterlegte Jahresabschlüsse sind nicht unmittelbar zugänglich. Sie werden vielmehr **auf Antrag kostenpflichtig** an Dritte übermittelt.

Wichtige Hinweise des Bundesanzeigers

Der Auftrag zur Hinterlegung erfolgt an den Bundesanzeiger. Die **Auftragsübermittlung** kann über die Publikations-Plattform oder via Massenschnittstelle (Webservice) vorgenommen werden.

Der Bundesanzeiger bietet auf seiner Internetseite einen sogenannten „**Bilanz-Navigator**“ an. Bereits nach maximal vier Schritten erhält man eine Empfehlung, ob der Jahresabschluss hinterlegt werden kann (Wahlrecht) oder veröffentlicht werden muss.

Bundesanzeiger, Mitteilung vom 5.1.2013: „Neu: Jahresabschluss-Hinterlegungen“; Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) vom 20.12.2012, BGBl I 2012, S. 2751

Für GmbH-Gesellschafter

Streubesitzdividenden: Bundesrat stimmt genereller Steuerpflicht zu

Der Bundesrat hat einem Gesetz zugestimmt, das Unterschiede bei der Kapitalertragsteuer zwischen in- und ausländischen Investoren bei **Streubesitzdividenden** beseitigt. Durch die Gesetzesänderung werden nun auch Dividendenerträge inländischer Kapitalgesellschaften aus kleineren Unternehmensbeteiligungen besteuert. Dies soll die vom Europäischen Gerichtshof geforderte **Gleichbehandlung** zwischen in- und ausländischen Gesellschaften beim Streubesitz sicherstellen.

Die Neuregelung, die erst nach längeren Verhandlungen im Vermittlungsausschuss erzielt wurde, sieht eine Steuerpflicht für Streubesitzdividenden vor, die **nach dem 28.2.2013** zufließen. Hingegen werden **Veräußerungsgewinne** von der Gesetzesänderung nicht erfasst.

Nach der Neufassung wird die Steuerbefreiung für Dividendenerträge versagt, wenn die Beteiligung **zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals** beträgt. Damit werden Streubesitzdi-

videnden unabhängig davon, ob sie an **gebietsansässige oder an gebietsfremde** Gesellschaften ausgeschüttet werden, gleichbehandelt.

Hinweis: Der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % gilt als **zu Beginn des Kalenderjahres** erfolgt, sodass für dieses Jahr keine Streubesitzbeteiligung vorliegt.

Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09, BR-Drs. (B) 146/13 vom 1.3.2013; PM 39/2013 des Bundesrats vom 1.3.2013

Für Unternehmer

Meistergründungsprämie ist steuerpflichtig

Die Oberfinanzdirektion Münster hat aktuell zu der Frage Stellung genommen, wie die **Meistergründungsprämie NRW** ertragsteuerlich einzuordnen ist.

Zum Hintergrund: Bei der Meistergründungsprämie NRW handelt es sich um einen **Zuschuss in Höhe von 7.500 EUR**, der Handwerksmeistern/innen unter gewissen Voraussetzungen u.a. für die Neugründung eines Unternehmens oder den Erwerb von Anteilen an bestehenden Kapitalgesellschaften zur Existenzgründung gewährt wird.

Bei der **ertragsteuerlichen Behandlung** dieses Zuschusses unterscheidet die Oberfinanzdirektion Münster wie folgt:

- Zuschüsse, die zur **Gründung eines Einzelunternehmens** gewährt werden, stehen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit. Sie stel-

len **steuerpflichtige Einnahmen** aus dieser Tätigkeit dar.

- Dient der Zuschuss dazu, die Neugründung oder den Erwerb von Anteilen an einer bestehenden Kapitalgesellschaft zu finanzieren, **mindert der Zuschuss die Anschaffungskosten**, da er mit der Gründung oder dem Erwerb der Beteiligung verknüpft ist. Dies kann dazu führen, dass sich ein steuerpflichtiger Gewinn aus einer späteren Beteiligungsveräußerung um den Zuschuss erhöht.

OFD Münster, Verfügung vom 21.2.2013, Az. S 2121 - 26 - St 12 - 33, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130906; Meistergründungsprämie NRW, RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Az. III B 3 - 71 - 65 vom 30.9.2011

Für alle Steuerpflichtigen

Steuertipps für Menschen mit einer Behinderung und für Ruheständler

Das Finanzministerium NRW bietet **Rentnern und Menschen mit einer Behinderung** in einer überarbeiteten 28 Seiten starken Broschüre u.a. einen kompakten Überblick über steuerliche Vorteile.

Die Broschüre „Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und für

Menschen im Ruhestand“ kann unter www.iww.de/sl265 **kostenfrei heruntergeladen** werden.

Für Vermieter

Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung: Bloße Rentabilitätsminderung reicht nicht aus

Eine **bloße Rentabilitätsminderung** eines vermieteten Objekts rechtfertigt nach Ansicht des Finanzgerichts Münster noch keine **Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA)**.

Im Streitfall vermietete eine Steuerpflichtige ein Ladenlokal an ein Discounthandelsgeschäft und zwei kleinere Ladenlokale im selben Objekt an andere Mieter. Nachdem der **Mietvertrag** mit dem Hauptmieter beendet wurde, machte sie eine AfaA in Bezug auf das Gebäude als **Werbungskosten** geltend, die weder das Finanzamt noch das Finanzgericht Münster akzeptierte.

Den Abzug begründete die Vermieterin u.a. damit, dass es ihr erst nach einem Jahr gelungen sei, das größere Ladenlokal wieder zu vermieten, allerdings unter **Mieteinbußen von etwa 80 %**. Wegen der Größe, der Lage und des Zuschnitts sei eine höhere Miete nicht erzielbar. Das Objekt sei auf die Bedürfnisse des Hauptmieters zugeschnitten gewesen und sei wegen der **veränderten Anforderungen des Marktes** nicht mehr für eine Vermietung an einen Discount- bzw. Verbrauchermarkt geeignet.

Entscheidungsgründe

Das Finanzgericht Münster stellte in seinem Urteil zunächst klar, dass Absetzungen für eine außergewöhnliche **technische oder wirtschaftliche** Abnutzung

von Gebäuden als Werbungskosten abgezogen werden können – allerdings nur unter **engen Voraussetzungen**.

Grundsätzlich erforderlich für eine außergewöhnliche Abnutzung ist eine **Beeinträchtigung der Substanz** oder zumindest der **Nutzungsmöglichkeiten** des Wirtschaftsgutes. Ein Ereignis von außen muss unmittelbar körperlich auf das Wirtschaftsgut einwirken.

Baumängel und Rentabilitätsminderungen, die z.B. aufgrund eines entsprechenden Überangebots eintreten, rechtfertigen grundsätzlich keine AfaA. Von einer außergewöhnlichen Verminderung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit oder Verwendungsmöglichkeit eines Gebäudes kann auch nicht schon deshalb ausgegangen werden, weil es auf die **besonderen Bedürfnisse des Mieters** zugeschnitten ist und bei einer Vermietung an einen Dritten möglicherweise nicht die gleiche Miete erzielbar ist.

Hinweis: Endgültig entschieden ist der Streitfall aber noch nicht, da die **Revisi-on** beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

FG Münster, Urteil vom 24.1.2013, Az. 11 K 4248/10 E, Rev. BFH unter Az. IX R 7/13 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130988

Für Arbeitnehmer

Kein häusliches Arbeitszimmer für Uni-Professor

Bereits im Jahr 2011 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass das häusliche Arbeitszimmer bei Hochschullehrern und Richtern nicht den **Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung** darstellt. Diese Rechtsprechung hat er nun in einem Beschluss für einen **Universitäts-Professor** bestätigt.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abzugsfähig:

- Bis zu 1.250 EUR jährlich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- ohne Höchstgrenze, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet.

Ein Abzug der Aufwendungen nach der ersten Variante (**fehlender Arbeitsplatz**) kam im Streitfall nicht in Betracht, weil

der Professor ein Arbeitszimmer in der Universität nutzen konnte.

Darüber hinaus stellt das häusliche Arbeitszimmer auch nicht den Mittelpunkt der Betätigung dar, da ein Universitäts-Professor den – hier maßgebenden – **qualitativen** Schwerpunkt seiner Tätigkeit an der Universität hat. Selbst eine **zeitlich weit überwiegende Nutzung** des häuslichen Arbeitszimmers führt nicht zu einer Verlagerung des Mittelpunkts.

BFH-Beschluss vom 14.12.2012, Az. VI B 134/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131132; BFH-Urteil vom 27.10.2011, Az. VI R 71/10; BFH-Urteil vom 8.12.2011, Az. VI R 13/11

Für Vermieter

Restriktive Haltung der Finanzverwaltung zum Schuldzinsenabzug nach Veräußerung der Mietimmobilie

Im letzten Jahr hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass Schuldzinsen grundsätzlich als **nachträgliche Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können, wenn das Gebäude veräußert wird, der **Veräußerungserlös aber nicht ausreicht**, um die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen zu tilgen. Dieses steuerzahlerfreundliche Urteil hat das Bundesfinanzministerium **nun eingeschränkt**.

Nur Verkäufe innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Streitfall erfolgte die Veräußerung der Mietimmobilie **innerhalb der zehnjährigen privaten Veräußerungsfrist**. Eine explizite Aussage zur Berücksichtigung der Schuldzinsen bei Veräußerung außerhalb dieser Frist erfolgte in der Urteilsbegründung nicht. In der Literatur wurde jedoch die Ansicht vertreten, dass auch außerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist eine Berücksichtigung möglich sein muss, da weiterhin ein Zusammenhang mit der **früheren Einkunftsart Vermietung und Verpachtung** besteht.

Diese Auffassung teilt das Bundesfinanzministerium allerdings nicht. Nach dem aktuellen Schreiben erkennt die Finanzverwaltung den Werbungskostenabzug für nachträgliche Schuldzinsen in den Fällen einer nicht steuerbaren Veräußerung der Mietimmobilie **außerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist** nicht an.

Hinweis zu Altfällen

Darüber hinaus stellt das Bundesfinanzministerium klar, dass für **Altfälle** (weiterhin) kein nachträglicher Werbungskostenabzug zulässig ist. Hierbei handelt es sich um Verkäufe vor 1999, bei denen die private Veräußerungsfrist noch **zwei Jahre** betrug.

BMF-Schreiben vom 28.3.2013, Az. IV C 1 - S 2211/11/10001 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131114; BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10

Für alle Steuerpflichtigen

Kontenabrufersuche seit 2013 auch durch Gerichtsvollzieher zulässig

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat darauf hingewiesen, dass **Gerichtsvollzieher seit dem 1.1.2013** berechtigt sind, Kontenabrufersuche an das BZSt zu richten.

Ein **Kontenabrufersuchen** an das BZSt ist u.a. dann zulässig, wenn

- der Schuldner seiner Pflicht zur **Abgabe der Vermögensauskunft** nicht nachkommt oder
- bei einer **Vollstreckung** in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine **vollständige Befriedigung des Gläubigers** voraussichtlich nicht zu erwarten ist.

Zum Hintergrund

Finanzbehörden und bestimmte andere Behörden haben bereits seit dem 1.4.2005 die Möglichkeit, **Bestandsdaten zu Konto- und Depotverbindungen** bei den Kreditinstituten über das BZSt für steuerliche und gesetzlich vorgegebene nichtsteuerliche Zwecke abzurufen.

Da **Kontenbewegungen oder Kontenstände** nicht ermittelt werden, gibt die Kontoabfrage also „lediglich“ Auskunft darüber, bei welchen Kreditinstituten die abgefragte Person **Konten oder Depots** unterhält.

BZSt vom 10.1.2013 „Start der Anbindung der Gerichtsvollzieher(innen) an das Kontenabrufverfahren“

Für alle Steuerpflichtigen

Finanzverwaltung veröffentlicht Merkblatt zum Kindergeld 2013

Das Bundeszentralamt für Steuern hat aktuell ein „**Merkblatt zum Kindergeld 2013**“ herausgegeben. Das Merkblatt gibt einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen zum Kindergeld und geht dabei insbesondere auf die Frage ein, welche Voraussetzungen **volljährige Kinder** erfüllen müssen.

Hinweis: Das 48 Seiten starke Merkblatt kann unter www.de/s1241 heruntergeladen werden.

BZSt vom 5.3.2013 „Kindergeld-Merkblätter 2013“

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts: Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale erhöht

Bei dem am 28.3.2013 im Bundesgesetzblatt verkündeten **Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts** steht neben den Änderungen bei den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit insbesondere die **Anhebung von zwei Pauschalen** im Fokus: Rückwirkend zum 1.1.2013 wird die **Übungsleiterpauschale** um 300 EUR auf **2.400 EUR** jährlich angehoben. Ebenfalls rückwirkend wird die **Ehrenamtspauschale** von jährlich 500 EUR auf **720 EUR** erhöht.

Keine Rückwirkung bei der Sozialversicherung

Nach Informationen der **Minijob-Zentrale** wirkt sich die steuerlich rückwirkende Erhöhung für die **Sozialversicherung** erst mit dem Tag aus, an dem das Gesetz im **Bundesgesetzblatt veröffentlicht** wurde, also ab 28.3.2013.

Darüber hinaus weist die Minijob-Zentrale auf folgende Punkte hin:

- In Anlehnung an die Fälligkeit von Beiträgen ist eine **Korrektur** für die Zeit vor dem 1.4.2013 bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen **sozialversicherungsrechtlich nicht zulässig**. Dies bedeutet auch, dass in bereits **beendete Versicherungsverhältnisse** nicht mehr nachträglich eingegriffen werden darf.
- In den Fällen, in denen der Abzug des bisherigen Freibetrags **nicht zur Geringfügigkeit** geführt hat, führt die nachträgliche Berücksichtigung des erhöhten Freibetrags nicht zur Beseitigung der Versicherungspflicht für die Vergangenheit.

Übungsleiterpauschale

Bei der **Übungsleiterpauschale** handelt es sich nicht nur um einen Freibetrag für **Übungsleiter (Trainer)** in Sportvereinen. Der Freibetrag kann nämlich auch bei folgenden Tätigkeiten genutzt werden:

- Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten,
- künstlerische Tätigkeiten,
- Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen.

Insbesondere die folgenden **Voraussetzungen** müssen erfüllt sein, damit Steuerpflichtige von der Übungsleiterpauschale profitieren können:

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (beispiels-

weise Gemeinden, Industrie- und Handelskammern), eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder einer vergleichbaren Einrichtung zur Förderung **gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke** ausgeübt werden.

- Es muss sich um eine **nebenberufliche** Tätigkeit handeln, d.h., die Tätigkeit darf – bezogen auf das Kalenderjahr – **nicht mehr als ein Drittel** der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.

Gestaltungsvariante: Die Übungsleiterpauschale kann mit einem **Minijob kombiniert** werden, d.h., in geeigneten Fällen handelt es sich bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von **bis zu 650 EUR** (450 EUR + 200 EUR Übungsleiterpauschale) noch um eine geringfügige Beschäftigung.

Ehrenamtspauschale

Im Gegensatz zur Übungsleiterpauschale ist die **Ehrenamtspauschale nicht auf bestimmte Tätigkeiten begrenzt**, sodass beispielsweise auch die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals oder des Platzwirts begünstigt sind.

Beachten Sie: Auch bei der Ehrenamtspauschale wird eine **nebenberufliche Tätigkeit** verlangt.

Der Steuerpflichtige kann die Ehrenamtspauschale nicht in Anspruch nehmen, wenn für die Einnahmen **aus derselben Tätigkeit** steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen gewährt werden oder der Übungsleiterfreibetrag gewährt wird oder gewährt werden könnte.

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts vom 21.3.2013, BGBl I 2013, S. 556; BMF vom 17.7.2008 „Wer kann Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale geltend machen? Ein Überblick“; BMF-Schreiben vom 25.11.2008, Az. IV C 4 - S 2121/07/0010; Minijob-Zentrale vom 8.4.2013 „Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale“

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Verpflegungsmehraufwand auch bei Wegzug vom Arbeitsort

Verpflegungsmehraufwendungen innerhalb der ersten drei Monate der **doppelten Haushaltsführung** sind auch dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige seinen **Hauptausstand vom Beschäftigungsort wegverlegt** und durch Umwidmung seiner bisherigen Hauptwohnung einen Zweithaushalt am Beschäftigungsort errichtet. Mit dieser Entscheidung hat das Finanzgericht Düsseldorf der Ansicht der Finanzverwaltung widersprochen, die die **Dauer des vorangegangenen Aufenthalts** am Beschäftigungsort auf die **Dreimonatsfrist** anrechnet.

Zum Hintergrund

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger außerhalb des Ortes, an dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Hierbei darf sich der **Lebensmittelpunkt** nicht am Beschäftigungsort befinden.

Selbst wenn der Steuerpflichtige seinen **Hauptausstand aus privaten Gründen** vom Beschäftigungsort **wegverlegt** und von einer neuen Zweit- oder der bisherigen Erstwohnung am Arbeitsort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgeht, kann er Werbungskosten aufgrund doppelter Haushaltsführung geltend machen.

Als Werbungskosten abzugsfähig sind grundsätzlich eine **wöchentliche Heimfahrt**, die **Miete** für die Zweitwohnung und **Verpflegungsmehraufwand** (begrenzt auf drei Monate).

Der entschiedene Fall

Im Streitfall wohnte und arbeitete der Steuerpflichtige zunächst mit Hauptwohnsitz in Düsseldorf. Nachdem er seine Ehefrau kennengelernt hatte, zog er in eine Kleinstadt am Niederrhein und

verlegte dorthin seinen Hauptwohnsitz. Die Wohnung am Beschäftigungsort behielt er als **Zweitwohnung**.

In seiner Einkommensteuererklärung machte er für die ersten drei Monate nach seinem Umzug **Verpflegungsmehraufwendungen** geltend. Das Finanzamt jedoch verweigerte den Abzug, weil der Arbeitnehmer bereits vor dem Umzug **länger als drei Monate** in Düsseldorf gewohnt und seinen Wohnsitz von dort wegverlegt habe – allerdings zu Unrecht, wie das Finanzgericht Düsseldorf befand.

Nach Ansicht des Finanzgerichts hat der Gesetzgeber eine **typisierende Regelung** getroffen, dass generell bei Begründung einer Auswärtstätigkeit – also auch bei Begründung einer doppelten Haushaltsführung durch Wegverlegung des Hauptwohnsitzes vom Beschäftigungsort – die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen zu gewähren sind. Mit dem **Zeitpunkt der Umwidmung** (bisherige Hauptwohnung wird zur Zweitwohnung) beginnt die Dreimonatsfrist zu laufen.

Hinweis: Infolge der von der Finanzverwaltung eingelegten **Revision** darf man gespannt sein, wie der Bundesfinanzhof diesen Fall beurteilen wird.

FG Düsseldorf, Urteil vom 9.1.2013, Az. 15 K 318/12 E; Rev. BFH Az. VI R 7/13 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130383

Für alle Steuerpflichtigen

Grunderwerbsteuer: Schleswig-Holstein plant Erhöhung auf 6,5 %

Wer eine Immobilie in Schleswig-Holstein erwerben möchte, sollte im Blick haben, dass die dortige Landesregierung beabsichtigt, den Grunderwerbsteuersatz **zum 1.1.2014 von 5 % auf 6,5 %** zu erhöhen.

Wird die Erhöhung um 1,5 % tatsächlich umgesetzt, sollte der **Kaufvertrag** also nach Möglichkeit noch in 2013 geschlossen werden.

Zum Hintergrund: Nach dem Grunderwerbsteuergesetz beträgt der Steu-

ersatz **3,5 %**. Die **Bundesländer** haben jedoch die Möglichkeit, den Steuersatz selbst festzulegen. Die aktuellen Steuersätze **betragen 3,5 % bis 5,5 %**

„Landesregierung beschließt Haushaltseckwerte für 2014 und Eckwerte der Finanzplanung bis 2023“ vom 12.3.2013, unter www.schleswig-holstein.de

Für Arbeitgeber

Job-Tickets: Bei Jahreskarten entsteht der geldwerte Vorteil bereits im Zeitpunkt der Ausgabe

Sofern der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern durch Vereinbarung mit einem Verkehrsbetrieb das Recht zum Erwerb einer **vergünstigten Jahresnetzkarte (Job-Ticket)** einräumt, fließt der geldwerte Vorteil den Arbeitnehmern bereits in dem Zeitpunkt zu, in dem sie die Jahresnetzkarten erwerben. Entsprechend fließt denjenigen, die das **Bezugsrecht nicht ausüben** und keine Jahresnetzkarten erwerben, kein Arbeitslohn zu. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden.

Für die Frage des Zuflusszeitpunkts spielt es dabei keine Rolle, ob der Arbeitnehmer **monatlich einen Eigenanteil** zahlen muss oder ob das Recht der Arbeitnehmer zum Erwerb des Job-Tickets ausdrücklich von der Zahlung des **monatlichen Grundbetrags** durch den Arbeitgeber abhängt.

Beachten Sie: Da der geldwerte Vorteil mit dem Erwerb der Jahreskarte zufließt und keine Umlage auf die einzelnen Monate erfolgt, kommt die **monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 EUR** regelmäßig nicht zum Zuge. Die Freigrenze ist nach den Bestimmungen in den Lohnsteuerrichtlinien allerdings anwendbar bei der **monatlichen Überlassung** einer Monatsmarke oder einer monatlichen Fahrberechtigung für ein Job-Ticket, das für einen längeren Zeitraum gilt.

Vorteilsbewertung

Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, sind mit den **um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort** anzusetzen. Deshalb besteht der geldwerte Vorteil nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht bereits in der Differenz zwischen dem üblichen Verkaufspreis einer vergleichbaren Jahreskarte am Abgabeort und den Aufwendungen der Arbeitnehmer. Vielmehr sind noch die **üblichen Preisnachlässe vorteilsmindernd** zu berücksichtigen, die der Verkehrsbetrieb im Rahmen eines Jobticketprogramms den Arbeitnehmern gewährt.

BFH-Urteil vom 14.11.2012, Az. VI R 56/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130630

Für GmbH-Geschäftsführer

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt): Persönliche Haftung bei unrichtiger Firmenbezeichnung

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs **haftet der Geschäftsführer persönlich**, wenn er für eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ein Rechtsgeschäft mit dem **unrichtigen Rechtsformzusatz „GmbH“** abschließt.

Ein Geschäftsführer einer **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** schloss einen Werkvertrag ab und verwendete dabei die **Firmenbezeichnung „GmbH u.G.“**. Da die Arbeiten nicht zu Ende geführt wurden, forderte der Auftraggeber **Schadenersatz**. Das prekäre an dem Urteil des Bundesgerichtshofs: Neben der Gesellschaft haftet der Geschäftsführer dem auf den Rechtsschein vertrauenden Vertragspartner **persönlich**.

Eine **Rechtsscheinhaftung** greift also nicht nur in den Fällen, in denen der Rechtsformzusatz einer Kapitalgesellschaft ganz weggelassen wird, sondern auch dann, wenn für eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit dem unrichtigen Zusatz „GmbH“ gehandelt wird. Angesichts des Umstands, dass die Unternehmergesellschaft mit einem nur **ganz geringen Stammkapital** ausgestattet sein kann, besteht nach Ansicht des Bundesgerichtshofs sogar ein **besonderes Bedürfnis des Rechtsverkehrs**, dass hierauf hingewiesen wird.

Wichtig: In der Praxis ist also darauf zu achten, dass die Bezeichnung **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** oder **UG (haftungsbeschränkt)** verwendet wird.

Zum Hintergrund

Wesentliches Merkmal der UG (haftungsbeschränkt) ist, dass bei der Gründung bereits ein **Stammkapital von 1 EUR** ausreicht. Allerdings darf sie ihre Gewinne zunächst nicht voll ausschütten, sondern muss jährlich ein Viertel des erwirtschafteten Gewinns zurücklegen, bis das **Mindeststammkapital von 25.000 EUR** der „normalen“ GmbH erreicht ist. Ist die Rücklagenbildung abgeschlossen, kann die UG in eine GmbH ohne Zusatz umfirmieren.

BGH-Urteil vom 12.6.2012, Az. II ZR 256/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122559

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Abzug der tatsächlichen Werbungskosten in Ausnahmefällen möglich

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat jüngst entschieden, dass der Abzug der **tatsächlichen Werbungskosten** bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zumindest im Rahmen der **Günstigerprüfung** möglich ist.

Zum Hintergrund

Kapitalerträge im Privatvermögen unterliegen in der Regel dem Abgeltungssteuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei der Einkünfteermittlung ist ein Betrag von 801 EUR (1.602 EUR bei zusammen veranlagten Ehegatten) abzuziehen (**Sparer-Pauschbetrag**). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge mit der Abgeltungssteuer abgegolten. Hiervon gibt es allerdings Ausnahmen. So kann z.B. bei der Einkommensteuerveranlagung die **Günstigerprüfung** beantragt werden. Dies lohnt sich, wenn der **persönliche Grenzsteuersatz unter 25 %** liegt.

Grobe Richtschnur: Der persönliche Grenzsteuersatz liegt unter 25 %, wenn das zu versteuernde Einkommen unter 15.700 EUR bzw. 31.400 EUR (Zusammenveranlagung) liegt.

Werbungskosten bei der Günstigerprüfung

Nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist die gesetzliche

Regelung der Günstigerprüfung dahingehend auszulegen, dass Werbungskosten jedenfalls dann abzugsfähig sind, wenn der individuelle Steuersatz bereits unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags unter 25 % liegt und **tatsächlich höhere Werbungskosten** entstanden sind.

Ein **absolutes und unumkehrbares Abzugsverbot** der tatsächlichen Werbungskosten wäre nach der Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg zumindest bei diesen Fallgestaltungen **verfassungswidrig**.

Beachten Sie: Über die Frage, ob der Ausschluss des Werbungskostenabzugs **insgesamt verfassungswidrig** ist, brauchte das Finanzgericht vorliegend nicht zu entscheiden.

Revision anhängig

Wie nicht anders zu erwarten, hat die Finanzverwaltung gegen diese Entscheidung die **Revision** eingelegt, die mittlerweile beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Ähnlich gelagerte Fälle können demzufolge über einen **Einspruch offengehalten** werden.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2012, Az. 9 K 1637/10, Rev. BFH Az. VIII R 13/13 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130084

Für Unternehmer

Vorweggenommene Erbfolge: Notarkosten bei Betriebsübertragung abzugsfähig?

Der Bund der Steuerzahler hat darauf hingewiesen, dass ein Musterverfahren zu der Frage anhängig ist, ob Beratungs- und Beurkundungskosten für die **Übertragung eines Betriebs** im Rahmen der **vorweggenommenen Erbfolge** steuerlich absetzbar sind.

Im Streitfall wurde der Kommanditanteil an einer Personengesellschaft auf den Sohn übertragen. Die **Kosten für die Rechtsberatung und Beurkundung** erkannte das Finanzamt nicht als Betriebsausgaben an – übrigens zu Recht, wie das Finanzgericht Nürnberg befand.

Da das Verfahren nun beim Bundesfinanzhof anhängig ist, werden die Richter entscheiden müssen, ob im Zu-

sammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils angefallene Notarkosten **betrieblich (mit-)veranlasst** und daher vor dem Hintergrund des Nettoprinzips als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Hinweis: Geeignete Fälle können **über einen Einspruch offengehalten** werden.

Bund der Steuerzahler, PM vom 22.2.2013; anhängig beim BFH unter Az. IV R 44/12

Für Arbeitgeber

Aktionsoptionsrechte: Zum Zuflusszeitpunkt bei der Übertragung auf Dritte

Der Vorteil aus einem vom Arbeitgeber eingeräumten Aktienoptionsrecht fließt dem Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt zu, in dem er **das Recht ausübt oder anderweitig verwertet**. Eine solche anderweitige Verwertung liegt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs insbesondere dann vor, wenn der Arbeitnehmer das Recht **auf einen Dritten** überträgt.

Im Streitfall räumte die E-GmbH ihrem Geschäftsführer für seine erfolgreiche Tätigkeit das **Optionsrecht** ein, Aktien der A-AG zu einem bestimmten Kaufpreis zu erwerben. In 2002 übertrug der Geschäftsführer sein Optionsrecht entgeltlich auf die Z-GmbH, an der er zu 100 % beteiligt war. Die Z-GmbH bezahlte den Betrag in 2004 und übte auch in diesem Jahr das Optionsrecht aus. Die Aktien der A-AG wurden daraufhin in das Depot der Z-GmbH eingebucht.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist hinsichtlich des Zuflusszeitpunkts wie folgt **zu unterscheiden**:

- Übt der Arbeitnehmer seine Option aus, ist regelmäßig der Zeitpunkt der **Einbuchung der Aktien in das Depot** des Arbeitnehmers relevant.
- Soweit der Arbeitnehmer über das Optionsrecht anderweitig verfügt, ist der Vorteil im **Zeitpunkt der Übertragung des Rechts** zu erfassen.

Folglich war im Streitfall der Zeitpunkt der Übertragung auf die Z-GmbH (2002) maßgebend.

BFH-Urteil vom 18.9.2012, Az. VI R 90/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130367

Für Vermieter

Anschaffungsnahe Herstellungskosten: 15 %-Grenze gilt grundsätzlich für das gesamte Gebäude

Die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin hat jüngst einige Zweifelsfragen im Zusammenhang mit **anschaffungsnahe Herstellungskosten** beantwortet. Dabei ist sie auch auf die Frage eingegangen, ob bei der **15 %-Grenze** auf das gesamte Gebäude oder die einzelnen Gebäudeteile abzustellen ist.

Zum Hintergrund: Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die **innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen **15 % der Anschaffungskosten** des Gebäudes übersteigen. Demzufolge können diese Aufwendungen nicht sofort, sondern nur über die **Gebäudeabschreibung** als Werbungskosten angesetzt werden.

Die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin weist angesichts der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs darauf hin, dass bei der **15 %-Grenze** grundsätzlich auf das **Gebäude insgesamt** abzustellen ist, da beim Erwerb des bebauten Grundstücks **ein einheitliches Wirtschaftsgut** vorliegt.

Beispiel: Unmittelbar nach dem Erwerb eines Mehrfamilienhauses wird nur die vermietete bzw. **zu vermietende Wohnung anschaffungsnahe renoviert**. Die beiden anderen Wohnungen werden vom Eigentümer selbst oder von sei-

nen nahen Angehörigen unentgeltlich zu Wohnzwecken genutzt. Bezogen auf das gesamte Gebäude liegen die Aufwendungen unter der **15 %-Grenze**. Erfolgt ein Vergleich hingegen nur mit dem anteiligen Kaufpreis der vermieteten Wohnung, ist die **15 %-Grenze** überschritten.

Lösung: Die Prüfung ist gebäudebezogen vorzunehmen, sodass **keine anschaffungsnahe Herstellungskosten** vorliegen.

Beachten Sie: Bei dem Erwerb von mehreren **Eigentumswohnungen** im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in einem Gebäude ist hingegen bereits zivilrechtlich stets **von unterschiedlichen Wirtschaftsgütern** auszugehen – und zwar unabhängig vom Nutzungs- und Funktionszusammenhang. In diesen Fällen ist die **15 %-Grenze** somit jeweils auf die einzelne Wohnung anzuwenden.

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, Verfügung vom 20.11.2012, Az. III B S 2211 - 2/2005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130599

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Wettbewerbsverbot als Umsatz bei einer Geschäftsveräußerung nicht steuerbar

Verkauft ein Unternehmer seinen Betrieb und erhält er für ein **Wettbewerbsverbot** ein gesondertes Entgelt, kann dieses Entgelt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs unter die nicht **umsatzsteuerbaren Umsätze** einer sogenannten **Geschäftsveräußerung im Ganzen** fallen.

Ambulanter Pflegedienst wird verkauft

Im entschiedenen Fall veräußerte eine Unternehmerin ihren ambulanten Pflegedienst, wobei im Kaufvertrag u.a. ein **Wettbewerbsverbot gegen gesondertes Entgelt** aufgenommen wurde. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass das Wettbewerbsverbot **umsatzsteuerrechtlich eine sonstige Leistung** darstelle und demzufolge nicht als Umsatz einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen anzusehen sei. Eine Ansicht, die der Bundesfinanzhof jedoch nicht bestätigte.

Unmittelbarer Zusammenhang mit der Veräußerung

Zu den Umsätzen im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen zählen alle im **unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang** mit dem Veräußerungsvorgang bewirkten Einzelleistungen. Das im Streitfall im Unternehmenskaufvertrag vereinbarte Wettbewerbsverbot dient dazu, dem übernehmenden Unternehmer die **Fortführung** des ambulanten Pflegedienstes zu ermöglichen. Es steht nach Ansicht des Bundesfinanzhofs somit im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung.

Hinweis: Dem **gesonderten Ausweis eines Betrages** für das Konkurrenzverbot kommt nur eine nachrangige Bedeutung zu. Ansonsten, so der Bundesfinanzhof, könnten Veräußerer und Käufer allein durch den (Nicht-)Ausweis eines gesonderten Entgelts die steuerliche Behandlung der Übertragung des Konkurrenzverbots steuern.

BFH-Urteil vom 29.8.2012, Az. XI R 1/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130552

Für Unternehmer

Werklieferung oder Werkleistung? Die Finanzverwaltung nimmt Stellung

Das Bundesfinanzministerium hat zur Abgrenzung zwischen einer **Werklieferung und einer Werkleistung** bei Reparaturen an beweglichen körperlichen Gegenständen aktuell Stellung bezogen.

Zum Hintergrund: Die Abgrenzung ist insbesondere für die Frage des **Leistungsorts** entscheidend. Ebenso hat die Differenzierung Bedeutung für eine **etwaige Steuerbefreiung**. Bewegte Werklieferungen können steuerfreie Ausfuhrlieferungen bzw. steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen sein. Bei in Deutschland **steuerbaren Werkleistungen** kommt eine Steuerbefreiung indes nur unter den Voraussetzungen einer Lohnveredlung an einem Gegenstand der Ausfuhr in Betracht.

Zweistufige Prüfung

Mit seinem aktuellen Schreiben führt das Bundesfinanzministerium eine **zweistufige Prüfungsreihenfolge** ein:

Schritt 1: Zunächst ist die Abgrenzung aus **Sicht des Durchschnittsverbrauchers** vorzunehmen. Dabei ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu entscheiden, ob die **charakteristischen Merkmale** einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung überwiegen. Das Verhältnis des Wertes der Arbeit oder des Arbeitserfolges zum Wert der vom Unternehmer beschafften Stoffe ist **allein kein ausschlaggebendes Abgrenzungskriterium**.

Schritt 2: Sofern nach den vorgenannten Kriterien **nicht zweifelsfrei** entschieden werden kann, ob die Reparaturleistung als Werklieferung oder Werkleistung zu qualifizieren ist, kann von einer Werklieferung ausgegangen werden, wenn der **Entgeltanteil**, der auf das bei der Reparatur verwendete Material entfällt, **mehr als 50 %** des für die Reparatur berechneten Gesamtentgelts beträgt.

Hinweis: Diese Grundsätze sind für Umsätze anzuwenden, die **nach dem 31.12.2012** ausgeführt werden. Die bisherige Vereinfachungsregelung, wonach ausschließlich auf den Entgeltanteil des Materialwerts abgestellt werden durfte, wird aufgehoben.

BMF-Schreiben vom 12.12.2012, Az. IV D 2 - S 7112/11/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123833

Für Eltern

Verheiratete Kinder: Kindergeldanspruch hängt nicht mehr vom Einkommen des Ehegatten ab

Befindet sich ein **volljähriges und verheiratetes Kind** in einer erstmaligen Berufsausbildung, besteht für dieses Kind ein Kindergeldanspruch. Dabei kommt es nach einem rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichts Münster weder auf die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes noch auf das **Einkommen des Ehegatten** an.

Im Streitfall beantragte die Mutter für ihre volljährige verheiratete Tochter, die eine erstmalige Berufsausbildung absolvierte, **ab Januar 2012 Kindergeld**. Die Familienkasse lehnte ab, weil vorrangig der Ehemann der Tochter für deren **Unterhalt** verantwortlich sei und die Klägerin nicht nachgewiesen habe, dass dessen Einkünfte und Bezüge hierzu nicht ausreichten.

Das Finanzgericht Münster war jedoch der Meinung, dass ein Kindergeldanspruch bereits deshalb besteht, weil sich die Tochter in einer **Erstausbildung** befand und gab der Klage der Mutter statt.

Begründung des Finanzgerichts: Seit 2012 kommt es nicht mehr auf die Einkünfte des Kindes an. Somit darf auch ein **etwaiger Unterhaltsanspruch** der Tochter gegen ihren Ehemann nicht einbezogen werden. Auch vor dem Hintergrund des Fehlens einer „**typischen Unterhaltssituation**“ sind die Ehegatten-Einkünfte nicht von Bedeutung. Dieses ungeschriebene Tatbestandsmerkmal hat der Bundesfinanzhof in seiner neueren Rechtsprechung nämlich zumindest für die **Fälle der Vollzeitbeschäftigung** aufgegeben. Hätte der Gesetzgeber den Kindergeldanspruch für verheiratete Kinder ausschließen wollen, hätte er einen entsprechenden **Ausschlussstatbestand** eingeführt.

Rechtslage für volljährige Kinder seit 2012

Beim Kindergeldanspruch für volljährige Kinder sind im Wesentlichen **zwei Gruppen** zu unterscheiden:

Bei volljährigen Kindern, die das **21. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit als **arbeitsuchend** gemeldet sind, entfällt seit 2012 die Einkommensprüfung.

Die zweite Gruppe umfasst volljährige Kinder, die das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und

- eine **Ausbildung** absolvieren oder
- sich in einer **Übergangszeit** von maximal vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden oder
- **mangels Ausbildungsplatz** eine Ausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen anderen begünstigten **Freiwilligendienst** leisten.

Die Kinder der zweiten Gruppe werden ohne Einkommensgrenze **bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums** berücksichtigt. Danach allerdings nur dann, wenn sie **keiner Erwerbstätigkeit** nachgehen, die ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

Hinweis: Eine Erwerbstätigkeit mit **bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind für den Kindergeldanspruch allerdings **unschädlich**.

FG Münster, Urteil vom 30.11.2012, Az. 4 K 1569/12 Kg, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130085; BFH-Urteil vom 17.6.2010, Az. III R 34/09; Verwaltungsanweisung: DA 31.2.2 FamEStG

Für Unternehmer

Irreführende Angebote auf kostenpflichtige Registrierung von USt-Identifikationsnummern

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) warnt vor **amtlich aussehenden Schreiben**, in denen eine kostenpflichtige Registrierung, Erfassung und Veröffentlichung von **Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNrn.)** angeboten wird.

Das BZSt weist darauf hin, dass diese Schreiben weder vom BZSt noch einer anderen amtlichen Stelle stammen. Die

Vergabe der USt-IdNr. durch das BZSt erfolgt **stets kostenfrei**.

Mitteilung des BZSt vom 11.3.2013

Für Unternehmer

Anscheinsbeweis der Privatnutzung kann bei gleichwertigem Privat-Pkw entkräftet werden

Der Beweis des ersten Anscheins, der für eine **private Nutzung betrieblicher Pkw** spricht, kann nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs entkräftet werden, wenn für private Fahrten andere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, die dem betrieblichen Fahrzeug **in Status und Gebrauchswert vergleichbar** sind.

Im entschiedenen Fall wollte das Finanzamt für einen Porsche 911, der dem Betriebsvermögen einer GbR zugeordnet war, einen **privaten Nutzungsanteil** versteuern. Der hiergegen eingelegten Klage gab das Finanzgericht Sachsen-Anhalt zumindest für den Zeitraum des Streitjahres statt, in dem sich im Privatvermögen des GbR-Gesellschafters und seiner Ehefrau zusätzlich **zwei gleichwertige Fahrzeuge** (Porsche 928 S4 und Volvo V70 T5) befanden. Eine Entscheidung, die der Bundesfinanzhof letztlich bestätigte.

Zwar werden betriebliche Fahrzeuge, die auch zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, nach der **allgemeinen Lebenserfahrung** auch tatsächlich privat genutzt. Dieser **erste Anschein** kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs allerdings durch einen **Gegenbeweis** entkräftet werden, wobei die Umstände des Einzelfalls entscheidend sind.

Hierzu führte der Bundesfinanzhof u.a. aus: Der Steuerpflichtige muss zwar nicht beweisen, dass keine private Nutzung stattgefunden hat. Jedoch wird der

Anscheinsbeweis regelmäßig noch nicht entkräftet, wenn nur behauptet wird, für privat veranlasste Fahrten hätten private Pkw zur Verfügung gestanden. Auch ein **eingeschränktes privates Nutzungsverbot** vermag den Anscheinsbeweis grundsätzlich nicht zu erschüttern.

Die Auffassung der Vorinstanz, wonach das Halten von zwei vergleichbaren privaten Pkw **wirtschaftlich völlig unvernünftig** sei, wenn stattdessen der betriebliche Pkw genutzt würde, beanstandete der Bundesfinanzhof nicht.

Beachten Sie: Gegen eine private Nutzung des Porsche 911 sprachen im Urteilsfall auch die **familiären Verhältnisse** des GbR-Gesellschafters, der im Streitjahr mit seiner Ehefrau fünf minderjährige Kinder hatte. Es entspricht, so der Bundesfinanzhof, der Lebenserfahrung, dass in diesen Fällen eher ein Auto **mit größerem Platzangebot** und großem Kofferraum, wie zum Beispiel ein Kombi Volvo V70 T5, gewählt wird als ein Sportwagen.

BFH-Urteil vom 4.12.2012, Az. VIII R 42/09, unter www.ijww.de, Abruf-Nr. 130369

Für Arbeitgeber

Entgeltbescheinigungsverordnung gilt ab 1.7.2013

Ab dem 1. Juli 2013 werden die Inhalte für die **Entgeltbescheinigung für Arbeitgeber verbindlich**. Dann tritt die **Entgeltbescheinigungsverordnung** in Kraft, die die bisher freiwillig anzuwendende Entgeltbescheinigungsrichtlinie ablöst.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatte in 2009 eine **Richtlinie** zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung erstellt, die viele, aber nicht alle Arbeitgeber als Maßstab für die Gestaltung der Bescheinigungen genutzt haben.

Durch die Verordnung soll eine normierte Entgeltbescheinigung erreicht werden, damit **bundesweit einheitliche Angaben** zur Verfügung stehen.

Entgeltbescheinigungsverordnung vom 19.12.2012, BGBl I 2012, S. 2712

Für alle Steuerpflichtigen

Erstattete Praxisgebühr mindert Sonderausgaben nicht

Erstattet die gesetzliche Krankenversicherung die Praxisgebühr, mindert das **nicht den Sonderausgabenabzug für die Krankenversicherung**.

Die Erstattung des Eigenanteils an den Krankheitskosten in Form der Praxisgebühr ist nach Ansicht der Bundesregierung ebenso wenig eine Beitragsrückerstattung, wie die Zahlung der

Praxisgebühr als Sonderausgabe geltend gemacht werden kann.

„Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 22. Oktober 2012 eingegangenen Antworten der Bundesregierung“ vom 26.10.2012, BT-Drs. 17/11233

Für Kapitalanleger

Die Zeit drängt: Altverluste aus Wertpapiergeschäften regelmäßig nur noch in 2013 verrechenbar

Der Bundesverband deutscher Banken hat jüngst darauf hingewiesen, dass Kapitalanleger eine Frist beachten sollten, sofern sie noch über steuerlich verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit **vor Einführung der Abgeltungsteuer** – also vor 2009 – verfügen (sogenannte Altverluste). Diese Veräußerungsverluste können nämlich regelmäßig nur noch mit im Laufe **dieses Jahres** erzielten Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren verrechnet werden.

Beachten Sie: Die Verrechnung dieser Altverluste kann ausschließlich im Rahmen der **Einkommensteuererklärung** durch das Finanzamt erfolgen, denn dort wurden diese Altverluste festgestellt und fortgeschrieben. Zu diesem Zweck müssen Kapitalanleger dem Finanzamt eine **Jahressteuerbescheinigung** ihrer Bank vorlegen, aus der die dem Steuerabzug unterworfenen Veräußerungsgewinne ersichtlich sind. Dies gilt letztmalig für die **Einkommensteuerveranlagung des Jahres 2013**.

Ab 2014 nur noch eingeschränkte Verrechnung

Nach Ablauf des Jahres 2013 ist eine Verrechnung von Altverlusten grundsätzlich nur noch mit **Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften** möglich, soweit die Gewinne mindestens 600 EUR jährlich betragen (Freigrenze). Hierbei kommen in Betracht:

- Veräußerung **anderer Wirtschaftsgüter** (wie Devisen, Edelmetalle oder Kunstgegenstände) innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist sowie
- **Verkauf von Immobilien** innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist.

Praxishinweis: Da die Möglichkeiten der Verlustverrechnung ab 2014 sehr eingeschränkt sind, kann es durchaus ratsam sein, in den nächsten Monaten **etwaige Wertpapiere mit Gewinn zu verkaufen**, um so die Altverluste retten zu können.

Bundesverband deutscher Banken, Mitteilung vom 9.1.2013

Für Arbeitnehmer

Unfallschaden ist ohne Reparatur nur begrenzt absetzbar

Erleidet ein Arbeitnehmer mit seinem privaten Pkw auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Unfall, kann er den Unfallschaden grundsätzlich als **Werbungskosten** absetzen. Zu der Frage, in welcher Höhe Wertverluste abzugsfähig sind, wenn der Pkw **in unrepariertem Zustand** veräußert wird, hat der Bundesfinanzhof jüngst Stellung bezogen.

Im Streitfall erlitt ein Arbeitnehmer auf dem Weg zwischen seiner regelmäßigen Arbeitsstätte und seiner Wohnung einen **Verkehrsunfall**. Vor dem Unfall hatte der Pkw einen Wert von 6.000 EUR. Aufgrund der **immens hohen Reparaturkosten** veräußerte der Steuerpflichtige den Pkw in nicht repariertem Zustand für 2.000 EUR. Den **Wertverlust** seines Pkw machte A in Höhe der Differenz zwischen den **Zeitwerten** vor und nach dem Unfall (= 4.000 EUR) als Werbungskosten geltend – allerdings ohne Erfolg.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist nämlich nicht die Differenz zwischen den Zeitwerten vor und nach dem Unfall zugrunde zu legen. Vielmehr ist die Höhe des steuerlich absetzbaren Unfallschadens mit der Differenz zwischen dem rechnerisch ermittelten fiktiven Buchwert vor dem Unfall (**Anschaffungskosten abzüglich fiktiver Abschreibungen**) und dem Wert des Fahrzeugs nach dem Unfall zu bemessen.

Nutzungsdauer von acht Jahren

Nach den **amtlichen AfA-Tabellen** des Bundesfinanzministeriums ist für **betrieblich genutzte Pkw** grundsätzlich eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sechs Jahren zugrunde zu legen. Die Vorinstanz (Finanzgericht München) ist zugunsten des Steuerpflichtigen jedoch von einer **achtjährigen Nutzungsdauer** ausgegangen. Obwohl geringere Abschreibungen naturgemäß zu einem höheren (fiktiven Buchwert) führen, ergaben sich im Streitfall dennoch keine Werbungskosten, da dem Restbuchwert des Pkw ein **höherer Verkaufserlös** gegenüberstand.

BFH-Urteil vom 21.8.2012, Az. VIII R 33/09, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 123623

Für alle Steuerpflichtigen

Neuer Grundfreibetrag: Geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2013

Durch das Gesetz zum Abbau der kalten Progression wurde der Grundfreibetrag **rückwirkend** zum 1.1.2013 erhöht. Infolgedessen hat das Bundesfinanzministerium nun geänderte **Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2013** bekannt gegeben.

Die Anhebung des Grundfreibetrags – bis zu dem ein zu versteuerndes Einkommen nicht der Einkommensteuer unterliegt – erfolgt in zwei Schritten: Ab dem 1.1.2013 wurde er rückwirkend um 126 EUR auf **8.130 EUR** erhöht. Ab dem **Jahr 2014** erfolgt dann eine Erhöhung auf **8.354 EUR**. Der Eingangssteuersatz von 14 % bleibt konstant.

Hinweis: Die geplante prozentuale Anpassung des gesamten Tarifverlaufs, die den **Effekt der kalten Progression** abmildern sollte, war im Vermittlungsverfahren aus dem Gesetz gestrichen worden. Bund und Länder konnten sich nur auf die **verfassungsrechtlich gebotene Anhebung** des Grundfreibetrags einigen.

Neue Programmablaufpläne

Wegen der rückwirkenden Anhebung des Grundfreibetrags hat das Bundesfinanzministerium nun **geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2013** bekannt gegeben, die spätestens **ab dem 1.4.2013** anzuwenden sind.

Für GmbH-Geschäftsführer

Sanierungsklausel als unzulässige Beihilfe: Deutschland hat Nichtigkeitsklage zu spät erhoben

Aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission vom 26.1.2011 dürfen deutsche Finanzämter die Sanierungsklausel grundsätzlich nicht mehr anwenden, da sie eine **unionsrechtswidrige staatliche Beihilfe** darstellt. Gegen diesen Beschluss hatte die Bundesregierung **Klage** erhoben – wie sich jetzt herausgestellt hat, aber nicht fristgerecht. Das Gericht der Europäischen Union hat die Klage nämlich abgewiesen, da sie **einen Tag nach Ablauf der Klagefrist** eingereicht wurde.

Zum Hintergrund: Kapitalgesellschaften können Verlustvorträge grundsätzlich nicht mehr nutzen, wenn **innerhalb von fünf Jahren** mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %). Diese Verlustabzugsbeschränkung soll jedoch nicht gelten, wenn der **Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung** des Geschäftsbetriebs erfolgt.

Beachten Sie: Im Zusammenhang mit der Verlustabzugsbeschränkung sind

Hinsichtlich der **Lohnzahlungszeiträume Januar bis März 2013** ist nach den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums wie folgt zu verfahren:

Der bisher vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber **grundsätzlich zu korrigieren**, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Die **Art und Weise der Neuberechnung** ist nicht zwingend festgelegt. Sie kann durch eine Neuberechnung zurückliegender Lohnzahlungszeiträume, durch eine Differenzberechnung für diese Lohnzahlungszeiträume oder die Erstattung im Rahmen der Berechnung der Lohnsteuer für einen demnächst fälligen sonstigen Bezug erfolgen.

Eine Verpflichtung zur Neuberechnung scheidet aus, wenn z.B. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber **keinen Arbeitslohn mehr bezieht** oder die **Lohnsteuerbescheinigung** bereits übermittelt oder ausgeschrieben ist.

Gesetz zum Abbau der kalten Progression vom 20.2.2013, BGBl I 2013, S. 283; BMF-Schreiben vom 20.2.2013, Az. IV C 5 - S 2361/13/10001, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 130699

Gericht der Europäischen Union vom 18.12.2012, Az. T-205/11; FG Hamburg, Beschluss vom 4.4.2011, Az. 2 K 33/10, anhängig beim BVerfG unter Az. 2 BvL 6/11

Für Vermieter

Zum Zuflusszeitpunkt von Pachteinnahmen bei Ausgabe von Hotelgutscheinen

Gibt ein Hotelpächter an einen vermögensverwaltenden geschlossenen Immobilienfonds (=Verpächter) Hotelgutscheine aus, erzielen die Gesellschafter des Fonds insoweit **Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** – allerdings nicht bereits im Zeitpunkt der Ausgabe der Gutscheine. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs liegt ein steuerlich relevanter Zufluss von Einnahmen nämlich erst mit Ausübung des eingeräumten Rechts – **durch Leistungsbezug oder Verkauf** – vor.

Im Streitfall verpachtete ein Immobilienfonds ein Hotelgrundstück. Neben der eigentlichen Pachtzahlung musste die Pächterin den **Gesellschaftern des Immobilienfonds** (in Abhängigkeit von deren Beteiligungshöhe) jährlich Hotelgutscheine aushändigen, die in allen Hotels der Pächterin genutzt werden konnten. Die Gutscheine waren **frei übertragbar** und drei Jahre gültig. Eine Barauszahlung des Gutscheinwerts war explizit ausgeschlossen.

Strittig war nun, ob die Hotelgutscheine bereits im **Jahr der Ausgabe oder erst im Jahr der Einlösung** als Pachteinnahmen zu versteuern sind. Der Bundesfinanzhof urteilte schließlich zugunsten der Gesellschafter und hob das anderslautende Urteil der Vorinstanz (Finanzgericht Düsseldorf) auf.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind die Hotelgutscheine **keine bargeldlosen, scheckähnlichen Zahlungsmittel**. Sie richten sich nicht auf die Zahlung einer bestimmten Geldsumme, sondern lediglich auf einen Preisnachlass bei Inanspruchnahme bestimmter Leistungen des Pächters. Diese in Geldeswert bestehende Pachtzahlung fließt erst mit **Einräumung der konkreten Nutzungsmöglichkeit** als Entgelt oder im Fall des Verkaufs der Gutscheine als Veräußerungspreis zu.

Hinweis: Die Bewertung erfolgt bei Inanspruchnahme mit dem **Nominalwert**, im Verkaufsfall dagegen mit dem tatsächlich erzielten **Veräußerungspreis**.

BFH-Urteil vom 21.8.2012, Az. IX R 55/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130415

Für Personengesellschaften

Niedrige Vergütung eines Komplementärs führt nicht zu einer Schenkung an andere Gesellschafter

Eine geringe Geschäftsführervergütung des Komplementärs (Vollhafter) einer Kommanditgesellschaft (KG) führt nicht zu einer **schenkungsteuerpflichtigen Zuwendung des Komplementärs** an die anderen Gesellschafter der KG. Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden.

Im vorliegenden Fall bestand eine KG aus drei Kommanditisten. Neben einer GmbH war S (der Sohn einer Kommanditistin) als weiterer Komplementär an der KG beteiligt. Für seine **geschäftsführende Tätigkeit** erhielt S eine Vergütung von 30.000 EUR. Das Finanzamt war der Ansicht, dass dieses **Gehalt zu niedrig** sei, angemessen seien rund 200.000 EUR. Die Differenz sei der **Schenkungsteuer zu unterwerfen**. Infolgedessen setzte das Finanzamt Schenkungsteuer gegen die Mutter des S anteilig in Höhe ihres KG-Anteils fest – allerdings zu Unrecht wie das Finanzgericht Niedersachsen befand.

Ein Vergütungsanspruch für den geschäftsführenden Gesellschafter besteht grundsätzlich nur dann, wenn dies im **Gesellschaftsvertrag** vereinbart oder durch Beschluss der Gesellschafter be-

stimmt worden ist. Aber auch wenn der Gesellschafter gesellschaftsvertraglich eine **vom Gewinn unabhängige Tätigkeitsvergütung** erhält, bedeutet dies nach Ansicht des Finanzgerichts nicht, dass diese Vergütung in einem **angemessenen Verhältnis** zu den Lebenshaltungskosten oder dem Gehalt eines leitenden Angestellten stehen muss.

Da die Geschäftsführungstätigkeit eines Komplementärs somit durch seine **Gewinnbeteiligung abgegolten** ist und darüber hinaus kein weitergehender Anspruch auf eine „fremdübliche“ Vergütung besteht, bleibt nach Ansicht der Richter kein Platz für eine **vermeintliche Unangemessenheit** der über die Gewinnbeteiligung hinausgehenden Geschäftsführervergütung.

FG Niedersachsen, Urteil vom 16.10.2012, Az. 3 K 251/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123798

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen: Auch der nachträgliche Einbau eines Kachelofens ist begünstigt

Die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen kann auch bei einem **nachträglichen Einbau eines Kachelofens sowie eines Edelstahlschornsteins** in ein mit einer Gas-Zentralheizung ausgestatteten Einfamilienhaus in Anspruch genommen werden. Dies hat zumindest das Finanzgericht Sachsen entschieden.

Das Finanzamt versagte die von einem Ehepaar im Zuge der Steuererklärung begehrte Steuerermäßigung mit der Begründung, dass **Leistungen im Rahmen einer Neubaumaßnahme** nicht berücksichtigt werden könnten – eine Auffassung, die das Finanzgericht Sachsen jedoch nicht teilte.

Nach Auffassung der Richter kommt es nämlich nicht darauf an, ob die handwerkliche Maßnahme der **Erhaltung** eines vorhandenen Gegenstands dient, oder ob ein **neuer Gegenstand** hergestellt wird. Sowohl die Intention des Gesetzgebers – Wachstum und Beschäftigung zu fördern – als auch der Wortlaut der Gesetzesvorschrift würden einer solchen, **eher weiten Auslegung** nicht entgegenstehen.

Hinweis: Eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Arbeitskosten (maximal 1.200 EUR) scheidet allerdings aus, sofern es sich um eine **öffentlich geförderte Maßnahme** handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

FG Sachsen, Urteil vom 23.3.2012, Az. 3 K 1388/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130204

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.